

## ANNEX 6

### *Bauleistungen*

#### *Definition:*

Bei einem Vertrag über Bauleistungen handelt es sich um einen Vertrag mit dem Ziel, mit welchen Mitteln auch immer, Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC) zu verwirklichen.

#### *Liste der Bauleistungen unter Ziffer 51 der CPC:*

Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
Bauarbeiten für Hochbauten	512
Bauarbeiten für Tiefbauten	513
Montage und Bau von Fertigbauten	514
Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
Andere Dienstleistungen	518

#### ***Anmerkungen betreffend Annex 6***

1. Unbeschadet der Verpflichtungen der Schweiz unter dem Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungshandel (GATS) der WTO erfolgen die Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen nach dem vorliegenden Übereinkommen unter Vorbehalt der Einschränkungen und Bedingungen betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die in der Verpflichtungsliste der Schweiz unter dem GATS spezifiziert wurden.

2. Die Schweiz wird die Vorteile aus den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf die Dienstleistungen und die Dienstleistungserbringer jener Parteien ausdehnen, die Dienstleistungsaufträge für die in Annex 1 bis 3 genannten Beschaffungsstellen nicht in ihre eigenen Listen aufgenommen haben, bis die Schweiz festgestellt hat, dass die betroffenen Vertragsparteien schweizerischen Unternehmen vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren.